

Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 03.11.2022

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2020)	Änderung - Streichungen: durchgestrichen - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in grün —	Begründung/Bemerkung (Änderung im Sinne gendergerechter Sprache werden nicht einzeln begründet)
<p>Nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/ Präsidentinnen der Mitglieder nach § 7 oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde.</p> <p>Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.</p>	<p><u>In § 27 der Satzung des Landessportbundes NRW ist die Zusammensetzung der Ständigen Konferenzen geregelt.</u></p> <p><u>Nach § 27 (1) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 8 und § 10 der Satzung oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Verbände.</u></p> <p><u>Nach § 27 (2) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 9 oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Bünde.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Konkretisierung, dass es jeweils (auch) eine Ständige Konferenz der Bünde bzw. der Verbände gibt</p>
<p>§ 1</p>		
<p>1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 26 Abs. 3 der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf.</p> <p>Sie werden von den Sprechern/den Sprecherinnen, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, einberufen.</p>	<p>1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach <u>§ 27 (3)</u> der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf.</p> <p><u>2. In der Regel tagen die Konferenzen der Verbände und Bünde an einem Termin sowohl in getrennten Sitzungen als auch in einer gemeinsamen Sitzung. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt.</u></p> <p><u>3. Die Sitzungen</u> werden von den <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde („Sprecher*innen“)</u>, im Fall der Verhinderung durch die <u>stellvertretenden Sprecher*innen</u>, einberufen.</p>	<p>Anpassung Satzungsparagraf</p> <p>Konkretisierung (siehe oben), ermöglicht auch eine Online-Sitzung</p> <p>Umbenennung durch Anpassung in Satzung (im Folgenden nicht mehr begründet)</p>

Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 03.11.2022

<p>2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Sprecher, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird.</p>	<p><u>4.</u> Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde sowie</u> vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird.</p>	
	<p><u>5. Die Sitzungen der Ständigen Konferenzen werden von der*dem jeweiligen Vizepräsident*in Verbände/Bünde oder dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.</u></p>	<p>Verschoben von § 2(1)</p>
<p>§ 2</p>		
<p>1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet.</p>	<p>1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet. <u>Die Wahl der Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richtet sich nach § 18 (2) der Satzung des LSB NRW.</u></p>	<p>Verschoben zu § 1(5) Hinweis auf der Wahl fehlte bislang</p>
<p>2. Ist die Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den betreffenden Sprecher/die betreffende Sprecherin erarbeitet.</p>	<p>2. Ist die Nachwahl eines*einer Vizepräsident*in <u>Verbände/Bünde</u> erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für <u>den*die betreffende*n Vizepräsident*in</u> erarbeitet.</p>	
<p>§ 3</p>		
<p>1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin zu wählen.</p>	<p>1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW <u>sind</u> in <u>den</u> jeweils ersten <u>Sitzungen</u> der Ständigen Konferenzen <u>die stellvertretenden Sprecher*innen</u> zu wählen.</p>	
<p>2. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig</p>	<p>2. Die Amtszeit <u>der stellvertretenden Sprecher*innen</u> entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p>3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin behält seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer neuen stellvertretenden Sprecherin.</p>	<p>3. <u>Die stellvertretenden Sprecher*innen behalten ihre</u> Funktion bis zur Wahl <u>neuer stellvertretender Sprecher*innen.</u></p>	

Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 03.11.2022

<p>4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW, oder ist er/sie vom Amt des stellvertretenden Sprechers/der stellvertretenden Sprecherin ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p>	<p>4. Ist <u>ein*e</u> stellvertretende*<u>r</u> Sprecher*<u>in</u> nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § <u>27</u> der Satzung des Landessportbundes NRW, oder ist er/sie <u>von diesem</u> Amt ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.</p>	<p>Satzungsanpassung (s. o.)</p>
<p>§ 4</p>		
<p>1. Die Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein.</p>	<p>1. Die <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u> laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung <u>zu den Sitzungen der</u> Ständigen Konferenzen ein.</p>	
<p>2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecher richten.</p>	<p>2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Sitzungen der Ständigen Konferenzen an die <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u> richten.</p>	
<p>3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen.</p>	<p>Wie bisher</p>	
<p>4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW.</p>	<p>4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW. <u>Abweichend hiervon verfügt jede Mitgliedsorganisation über eine Stimme.</u></p>	<p>Präzisierung des Wahlverfahrens (war bislang bereits gelebte Praxis)</p>
<p>§ 5</p>		
<p>1. Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von der Verwaltung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>1. Über die Sitzungen der Ständigen Konferenzen <u>sind</u> von der Verwaltung <u>des LSB NRW</u> Ergebnisprotokolle anzufertigen, welche <u>von den Versammlungsleitungen</u> und den Protokollführer*<u>innen</u> zu unterzeichnen <u>sind</u>.</p>	

Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 03.11.2022

2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Büro der Ständigen Konferenzen ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.	Wie bisher	
3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden.	Wie bisher	
4. Das Protokoll ist vom Büro der Ständigen Konferenzen zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes zu verteilen.	Wie bisher	
§ 6		
Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand weiter.	Die Ständigen Konferenzen geben über ihre <u>Vizepräsident*innen</u> Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand <u>des LSB NRW</u> weiter.	
§ 7		
Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.		
§ 8		
1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis.	1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand <u>des LSB NRW</u> zur Kenntnis.	
2. Die Reise- und Tagungskosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	2. Die Reise- und Tagungskosten <u>zu den Sitzungen dieser Arbeitskreise etc.</u> tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	Präzisierung
§ 9		
Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.	Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes <u>des LSB NRW</u> können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.	